

2480 032

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 95/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anita K. [REDACTED] geb. Si [REDACTED]

N.Y. [REDACTED], N.Y., [REDACTED] East [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Entschädigungsaberechtigung ehemaliger österreichischer Staatsangehöriger gemäß § 166 o BEG. Danach ist allein entscheidend, ob der Verfolgte beim Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich am 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besessen hat; auf seine Staatsangehörigkeit bei Beginn der persönlichen Verfolgung kommt es nicht an (BGH RZW 1972,

- 3 -

219 Nr. 15 mit weiteren Hinweisen). Die österreichische Staatsangehörigkeit der Klägerin am 13. März 1938 hat das Berufungsgericht für das Revisionsgericht bindend festgestellt (vgl. § 549 ZPO).

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)